

**Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung
des Abwasserzweckverband Unteres Sulmtal
Sitz Neckarsulm**

Die Städte Neckarsulm, Weinsberg, Bad Friedrichshall und Bad Wimpfen sowie die Gemeinden Erlenbach, Eberstadt, Untereisesheim und Offenau bilden zum Zwecke des Baus und Betriebs einer Kläranlage und Verbandskanäle und Sonderbauwerke zur Abwasserableitung und -beseitigung einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04. April 2023 (GBl. S. 137, 142), im Folgenden Zweckverband genannt. Die Verbandsversammlung hat am 11.12.2024 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbands Unteres Sulmtal vom 27.07.2022 wird wie folgt geändert:


§ 5 BETEILIGUNGSWERT DER VERBANDSMITGLIEDER erhält folgende Fassung:

Die Beteiligungen der Verbandsmitglieder am Abwasserzweckverband Unteres Sulmtal berechnen sich aus dem Wert des Bilanzkontos Kapitalrücklage zum 31.12. jeden Jahres. Bei der Ermittlung der Beteiligungswerte sind die Auflösungen von Zuschüssen für einzelne Verbandsmitglieder zu berücksichtigen und diesen zuzuschreiben. Der Beteiligungswert der einzelnen Verbandsmitglieder wird im jeweiligen Jahresabschluss ausgewiesen.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neckarsulm, den 11.12.2024



Steffen Hertwig
Verbandsvorsitzender